

## **Bebauungsplan Holzhausen**

### **c) WEITERE FESTSETZUNGEN**

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung festgesetzt.
2. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
3. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck, der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
4. Die Mindestgröße der Baugrundstücke muss 700 qm betragen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung für dieses Baugebiet wird wie folgt hinsichtlich der Geschößflächenzahl festgesetzt und darf höchstens betragen:  
bei 1 Vollgeschoß  $E = 0,25$ ,  
bei 2 Vollgeschoßen  $E + 1 = 0,35$ .
5. Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der Kellerdecken-Rohoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante-Umfassungsmauer in die Oberkante der Dachhaut an der Traufseite; sie darf  $E$  3,5 m und bei  $E + 1$  6,30 m nicht überschreiten. Ausgenommen bestehende Gebäude.